

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 32/12 BH**

L 19 AS 708/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 17 AS 268/08 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bonn,  
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2012 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde ge-  
gen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-  
Westfalen vom 26. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt  
Z in P beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Streitig ist die Zahlung eines Wertersatzes für geleistete Arbeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung.
- 2 Die 1968 geborene Klägerin absolvierte nach nicht abgeschlossenem Studium (Elektrotechnik) und anschließender selbstständiger Tätigkeit als Botenfahrerin eine außerbetriebliche Ausbildung zur IT-System-Elektronikerin mit anschließendem Praktikum. Seit 1.8.2004 ist sie arbeitssuchend mit SGB II-Bezug ab 22.1.2005, nahm vom 30.11.2004 bis 30.6.2005 an einer Weiterbildung zur Software-Entwicklerin an der C Akademie teil und war vom 22.9.2006 bis 31.3.2007 im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung beschäftigt.
- 3 In einer von der Klägerin am 15.1.2008 unterzeichneten Eingliederungsvereinbarung verpflichtete sich der Beklagte, der Klägerin eine Arbeitsgelegenheit im IT-Bereich beim Stadtteilverein D bis zum 31.8.2008 zur Verfügung zu stellen. Zweck des Vereins ist die stadtteilorientierte Entwicklung der Infrastruktur, des Wohnungsbaus sowie der Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Die vom Beklagten beauftragte Koordinierungsstelle für Integrationsdienstleistungen im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt B bewilligte dem Verein teilnehmerbezogene Fallpauschalen für die Bereitstellung von gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten (*Bescheid vom 15.11.2007*). Die Eingliederungsvereinbarung sah vor, dass die Klägerin eine Mehraufwandsentschädigung von 1 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden erhalten sollte. Am 17.1.2008 nahm die Klägerin die Tätigkeit beim Stadtteilverein auf, war im Januar 2008 60 Stunden und im Februar 2008 101 Stunden für den Verein im Bereich Informatik, Projekt "Unity" tätig und in der Zeit vom 1.3. bis 7.5.2003 arbeitsunfähig.
- 4 Den Antrag der Klägerin, für ihre Tätigkeit bei dem Stadtteilverein D in der Zeit vom 17.1. bis 5.3.2008 einen Betrag in Höhe von 5214,19 Euro zu erstatten, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 27.10.2008; Widerspruchsbescheid vom 26.11.2008*). Das SG hat die Klage abgewiesen; das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil des SG vom 31.3.2010; Urteil des LSG vom 26.3.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Klägerin stehe gegenüber dem Beklagten kein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch wegen unstatthafter Beschäftigung gegen Mehraufwandsentschädigung zu. Zwar habe sie in der Zeit vom 17.1. bis 28.2.2008 eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung im Rahmen des Projekts "Unity" des Stadtteilvereins erbracht, die der Beklagte sich zurechnen lassen müsse. Der für einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch erforderliche Vermögensvorteil beim Beklagten sei jedoch nicht eingetreten, weil die von ihr verrichtete Tätigkeit als Arbeitsgelegenheit den Voraussetzungen des § 16 Abs 3 S 2 SGB II aF entsprochen habe. Ihre



Tätigkeit habe im öffentlichen Interesse gelegen. Dies sei zu bejahen, wenn deren Ergebnis unmittelbar oder mittelbar der Allgemeinheit und zumindest nicht überwiegend eigennützigen Interessen diene und die Bereicherung Einzelner am Ergebnis ausgeschlossen sei. Ein öffentliches Interesse werde nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekomme, soweit die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führten. Das Projekt "Unity" habe die Vernetzung der vier Stadtteilvereinsbüros und den Aufbau eines Kommunikationsnetzes innerhalb der Räumlichkeiten des Vereins bezweckt. Dies ergebe sich aus der Projektbeschreibung sowie den Angaben des als Zeugen gehörten damaligen Geschäftsführers des Vereins. Zwar sei einzuräumen, dass die Initiatoren des Projekts überlegt hätten, die gewonnenen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten weiter zu verwerten, indem Schulungen und Softwareangebote Dritten gegen Entgelt angeboten bzw. den Teilnehmern an dem Projekt eine selbstständige Existenzgründung habe ermöglicht werden sollen. Diese Überlegungen seien jedoch zu keinem Zeitpunkt auf Projekt- oder Leitungsebene realisiert worden. Die Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Projekts "Unity" seien zusätzlich gewesen, weil der Stadtteilverein ohne Förderung personell zur Durchführung des Projekts nicht in der Lage gewesen wäre. Das Projekt sei nicht in Erfüllung einer Aufgabe erbracht worden, die in jedem Fall hätte durchgeführt werden müssen.

- 5 Mit ihrem Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG macht die Klägerin geltend, dass die von ihr ausgeübte Tätigkeit nicht im öffentlichen Interesse gelegen habe, sondern erwerbswirtschaftlich ausgerichtet gewesen sei. Das LSG überdehne den Begriff des öffentlichen Interesses. Es löse sich von der zu verrichtenden Tätigkeit so sehr, das letztlich durch den Zweck der Institution jegliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse liege. Abzustellen sei auf die Tätigkeit selbst und zu fragen, ob diese "wertschöpfend" sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsergebnis des Stadtteilvereins der Allgemeinheit zugutekomme. Tätigkeiten, die dem Charakter nach erwerbswirtschaftliche Züge hätten, könnten nicht im öffentlichen Interesse liegen. Die Einrichtung eines Rechnernetzwerkes sei - wie die Reinigung einer Sozialstation - eine wertschöpfende Tätigkeit, wobei nur unmittelbare Arbeitsergebnisse ins Auge gefasst werden könnten. Insofern weiche die Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG ab. Die Tätigkeit sei auch nicht zusätzlich gewesen, weil nicht anzunehmen sei, dass die Datenverarbeitung ohne die Förderung nicht durchgeführt worden wäre.

## II

- 6 Der Klägerin steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Pro-



zessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihr angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwerfen könnte, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Das LSG hat einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch deshalb verneint, weil bei dem Beklagten der für einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch erforderliche Vermögensvorteil nicht eingetreten sei. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen insofern eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erfolgreich geltend machen werden könnte. Die Frage, ob die für einen Erstattungsanspruch erforderliche Vermögensmehrung gegeben ist, bestimmt sich nach der Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG regelmäßig danach, ob die gesetzliche Voraussetzung der Zusätzlichkeit für eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit vorgelegen hat, die Arbeiten also ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden wären (BSG Urteil vom 13.4.2011 - B 14 AS 98/10 R - RdNr 18; BSG Urteil vom 27.8.2011 - B 4 AS 1/10 R - RdNr 27). Die Beantwortung dieser auf tatsächlichem Gebiet liegenden Fragestellung obliegt mit Bezug auf die konkrete Tätigkeit und unter Beachtung eines die Gesamtumstände berücksichtigenden Maßstabs (BSG Urteil vom 27.8.2011 - B 4 AS 1/10 R - RdNr 27; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II K § 16d SGB II, RdNr 68, Stand VII/12) den Tatsacheninstanzen. Soweit die Klägerin behauptet, die Beschäftigung sei nicht zusätzlich gewesen, weil nicht anzunehmen sei, dass die Datenverarbeitung ohne die Förderung nicht durchgeführt worden wäre, kritisiert sie die Beweiswürdigung des LSG. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 8 Es ist auch nicht erkennbar, dass das LSG die von den beiden für Grundsicherung nach dem SGB II zuständigen Senate des BSG formulierten Maßstäbe unberücksichtigt gelassen hat. Es ist weder vorgetragen noch erkennbar, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter erfolgreich eine Divergenz rügen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine solche kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Nicht die ggf gegebene Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Soweit die Klägerin der Sache nach vorträgt, die Entscheidung des LSG weiche von derjenigen des BSG ab, weil für das Vorliegen einer wertschöpfenden Tätigkeit nur unmittelbare Arbeitsergebnisse bedeutsam seien, ist eine Abwei-



chung nicht erkennbar. Insofern ist das LSG entsprechend der Rechtsprechung des BSG - davon ausgegangen, dass es sich bei der beim Stadtteilverein ausgeübten Beschäftigung um eine wertschöpfende Tätigkeit gehandelt hat. Ausgehend von den konkreten Aufgaben hat es angenommen, dass es sich um eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung handele, jedoch die weiteren Voraussetzungen für die Annahme eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs verneint.

- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

